



Sitzungsperiode: 2022-2023  
Datum: 15. Dezember 2022

---

## PROGRAMMDEKRET 2022

VOM PLENUM DES PARLAMENTS VERABSCHIEDETER TEXT

---

### **Übersicht der vorhergehenden Dokumente:**

Nummerierte Dokumente: 233 (2022-2023) Nr. 1	Dekretvorschlag
233 (2022-2023) Nr. 2	Abänderungsvorschläge
233 (2022-2023) Nr. 3	Abänderungsvorschläge
233 (2022-2023) Nrn. 4+4A+4e	Bericht + Addendum + Erratum
233 (2022-2023) Nr. 5	Abänderungsvorschlag zu dem vom Ausschuss angenommenen Text
Ausführlicher Bericht: 15. Dezember 2022 – Nr. 53	Diskussion und Abstimmung

**Nachstehender Text wurde vom Parlament auf der Plenarsitzung vom 15. Dezember 2022 verabschiedet:**

KAPITEL 1 – PERSONENBEZOGENE ANGELEGENHEITEN

**Abschnitt 1 – Gesundheit**

**Artikel 1** – Artikel 72 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 wird die Wortfolge „wird die Zulassung für einen begrenzten Zeitraum gewährt, der verlängert werden kann“ durch die Wortfolge „erteilt die Regierung die Zulassung“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:  
„Die Regierung bestimmt die Dauer der Zulassung. Sie kann befristet oder unbefristet sein.“

**Abschnitt 2 – Familie**

**Art. 2** – In Artikel 15 §3 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung wird folgende Nummer 2.1 eingefügt:

„2.1 gegebenenfalls in Bezug auf die in der Kinderbetreuung tätigen Personen, die als Dienstleister handeln: die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a) bis c) erwähnten Daten;“

**Art. 3** – Artikel 28 §3 Absatz 1 des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird eingefügt:  
„5. wenn keine volljährige Person denselben Wohnsitz wie das Kind hat.“

**Art. 4** – Artikel 64 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 9 wird eingefügt:  
„9. Daten zur Identität und Kontaktangaben des behandelnden Arztes des Kindes.“

**Abschnitt 3 – Soziales**

**Art. 5** – Artikel 27 Absatz 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „je“ durch die Wortfolge „jeweils höchstens“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:  
„3. höchstens acht Fachpersonen, beispielsweise aus den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Bioethik, Gesundheit, Langzeitpflege, Rehabilitation, sozial-berufliche Integration oder Wohnen.“
3. Die Nummern 4 bis 10 werden aufgehoben.

**Art. 6** – Artikel 3 des Dekrets vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 12 wird eingefügt:  
„12. Kinderaufsicht: die im Rahmen des Integrationsparcours durch die Träger der anerkannten Sprach- und Integrationskurse kostenlos angebotene Aufsicht der Kinder der teilnehmenden Migranten im Alter von mindestens vier Monaten und höchstens drei Jahren.“

**Art. 7** – In dasselbe Dekret, abgeändert durch die Dekrete vom 12. Dezember 2019 und 10. Dezember 2020, wird folgender Artikel 10.1 eingefügt:

„Art. 10.1 – Kinderaufsicht

Die Träger der anerkannten Sprach- und Integrationskurse garantieren im Rahmen des Integrationsparcours eine Kinderaufsicht.

Die Kinderaufsicht ist für Migranten kostenlos. Sie wird parallel zu den anerkannten Sprach- und Integrationskursen angeboten.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten der Kinderaufsicht sowie die Höhe der und die Bedingungen zur Bezuschussung der Kinderaufsicht fest.“

## KAPITEL 2 – KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

### Abschnitt 1 – Kultur

**Art. 8** – In Artikel 13 Absatz 3 des Dekrets vom 16. Dezember 2003 über die Förderung von kreativen Ateliers, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

**Art. 9** – Artikel 37 §2 des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 2. März 2015, wird wie folgt ersetzt:

„§2 – Der Antrag wird bei der Regierung eingereicht.

Bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni beginnen, wird der Antrag bis zum 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres eingereicht.

Bei Projekten, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember beginnen, wird der Antrag bis zum 31. März desselben Jahres eingereicht.“

**Art. 10** – In Artikel 43.2 §2 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Februar 2017, wird die Wortfolge „bis zum 31. März“ durch die Wortfolge „bis zum 31. März oder bis zum 31. Oktober“ ersetzt.

**Art. 11** – Artikel 93.1 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020 und abgeändert durch das Dekret vom 26. April 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen das Wort „ausgesetzt“ und den Punkt am Ende des Satzes die Wortfolge „und für das Kalenderjahr 2022 um ein Drittel gesenkt“ eingefügt.

2. In Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Kalenderjahr 2022 werden die in Absatz 1 erwähnten quantitativen Kriterien um ein Drittel gesenkt.“

**Art. 12** – Artikel 93.2 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020 und abgeändert durch das Dekret vom 26. April 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Kalenderjahr 2022 werden die dort aufgeführten Besucherzahlen um ein Drittel gesenkt.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Kalenderjahr 2022 werden die in Absatz 1 erwähnten Besucherzahlen um ein Drittel gesenkt.“

**Art. 13** – Artikel 93.3 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020 und abgeändert durch das Dekret vom 26. April 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen das Wort „ausgesetzt“ und den Punkt am Ende des Satzes die Wortfolge „und für das Kalenderjahr 2022 um ein Drittel gesenkt“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für das Kalenderjahr 2022 werden die in Absatz 1 erwähnten quantitativen Kriterien um ein Drittel gesenkt.“

**Art. 14** – Artikel 93.9 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. März 2022, wird zu Artikel 93.10.

**Art. 15** – Im Anhang 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird in der Tabelle „Theaterensembles“ die Spalte 3 wie folgt ersetzt:

Zuschuss (Euro)
1.200,00
1.000,00
950,00

## Abschnitt 2 – Jugend

**Art. 16** – Artikel 27 §2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 wird die Wortfolge „sowie die im nächsten Jahr anstehenden Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten“ gestrichen.
2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„Der Träger der Offenen Jugendarbeit reicht jährlich bis zum 15. November das kommunale Jahresprogramm für das nächste Kalenderjahr, einschließlich der Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten, ein.“

**Art. 17** – In Artikel 39 §3 desselben Dekrets wird die Wortfolge „mit 15 Jahren“ durch die Wortfolge „in dem Jahr, in dem sie das Alter von 15 Jahren erreichen,“ ersetzt.

**Art. 18** – In Artikel 46 Nummer 3 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird die Wortfolge „davon mindestens zwei Vertreter der Offenen Jugendarbeit, zwei Vertreter der Jugendorganisationen, ein Vertreter der mobilen Jugendarbeit“ durch die Wortfolge „davon mindestens zwei Vertreter der Jugendorganisationen, ein Vertreter der Offenen Jugendarbeit, ein Vertreter des Jugendbüros“ ersetzt.

## Abschnitt 3 – Erwachsenenbildung

**Art. 19** – Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Februar 2013 und vom 11. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:  
„Erfüllt eine Einrichtung der Erwachsenenbildung die Bestimmungen dieses Dekrets, erhält sie eine jährliche Pauschalförderung gleichzeitig als Zuschuss für einen stabilen Personalkern, als pauschaler Betriebszuschuss und als Zuschuss für die tatsächlich gemäß Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 durchgeführten Weiterbildungseinheiten.“

Die jährliche Pauschalförderung besteht aus:

1. einer Grundpauschale in Höhe von 76.100 Euro;
2. einer Zusatzpauschale in Höhe von 20.000 Euro für eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, die:
  - a) jährlich mindestens 2.000 Weiterbildungsstunden durchführt. Unter Weiterbildungsstunden werden sechzig Minuten verstanden, an denen Weiterbildungseinheiten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 stattfinden; und
  - b) mindestens über 1,5 vollzeitäquivalente Mitarbeiter verfügt, die im Erwachsenenbildungsbereich tätig sind.

Im Falle einer Fusion werden die zum Zeitpunkt der Fusion geltenden jährlichen Pauschalförderungen der betreffenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung addiert und um einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro erhöht.

In Abweichung von Absatz 3 beträgt die Erhöhung 20.000 Euro, wenn die fusionierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung zusammen jährlich mindestens 10.000 Weiterbildungsstunden durchführen, an denen Weiterbildungseinheiten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 stattfinden, und mindestens über vier vollzeitäquivalente Mitarbeiter verfügen, die im Erwachsenenbildungsbereich tätig sind.

Wenn die in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) erwähnten Mitarbeiter jährlich nicht durchgehend zulasten der Einrichtungen der Erwachsenenbildung waren, wird die Zusatzpauschale um diese Zeit proportional gekürzt.

Die Berechnung der durchgeführten Weiterbildungseinheiten erfolgt anhand der letzten vorliegenden Auswertung der gemäß Artikel 10.1 Absatz 1 Nummer 2 übermittelten Übersicht.“

2. In Absatz 2, der zu Absatz 7 wird, wird die Wortfolge „der Zuschuss“ durch die Wortfolge „die jährliche Pauschalförderung“, das Wort „Einnahmen“ durch die Wortfolge „Einnahmen und ist auf 76.100 Euro begrenzt“ und die Wortfolge „des jährlichen pauschalen Zuschusses“ durch die Wortfolge „der jährlichen Pauschalförderung“ ersetzt.
3. Absatz 3, der zu Absatz 8 wird, wird wie folgt ersetzt:  
„Die jährliche Pauschalförderung wird in Zwölfteln ausbezahlt.“
4. In Absatz 4, der zu Absatz 9 wird, wird die Wortfolge „Der jährliche pauschale Zuschuss“ durch die Wortfolge „Die jährliche Pauschalförderung“ ersetzt.
5. In Absatz 5, der zu Absatz 10 wird, wird die Angabe „65.000 EUR“ durch die Angabe „76.100 Euro“ ersetzt.

**Art. 20** – Artikel 12 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „den in Artikel 10 Satz 4 genannten Höchstbetrag an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex“ durch die Wortfolge „die in Artikel 10 Absätze 2, 3, 4, 7 und 10 genannten Beträge einzeln an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, berechnet anhand der Monate November der beiden letzten Vorjahre,“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „den Betrag des in Artikel 10 genannten Zuschusses“ durch die Wortfolge „die Beträge der in Artikel 10 genannten jährlichen Pauschalförderung“ ersetzt.

**Art. 21** – In Artikel 18 desselben Dekrets, aufgehoben durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, wieder eingeführt durch das Dekret vom 28. Juni 2021 und abgeändert durch das Dekret vom 28. März 2022, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Für das Jahr 2023 erfolgt die Berechnung der durchgeführten Weiterbildungseinheiten zwecks Feststellung der Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) anhand der Auswertung der übermittelten Übersicht zu den durchgeführten Weiterbildungseinheiten des Jahres 2019.“

## Abschnitt 4 – Sport

**Art. 22** – Artikel 3 des Sportdekrets vom 19. April 2004, abgeändert durch die Dekrete vom 15. Dezember 2008, 13. Dezember 2016 und 22. Juni 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird eingefügt:

„11. Mannschaft: eine Gruppe, die mindestens drei Sportler umfasst.“

**Art. 23** – Artikel 16 §1 Absatz 2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt ersetzt:

„Sportfachverbände erhalten zusätzlich folgende gestaffelte Zuschüsse:

- Für 3 bis 10 angeschlossene Vereine erhalten sie jeweils 175 EUR pro Verein.
- Für 11 bis 20 angeschlossene Vereine erhalten sie jeweils weitere 200 EUR pro Verein.
- Ab dem 21. angeschlossenen Verein erhalten sie jeweils weitere 225 EUR pro Verein.“

**Art. 24** – In Artikel 22 §2 Absatz 2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird die Wortfolge „bis zum 31. Januar“ durch die Wortfolge „bis zum 1. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres“ ersetzt.

**Art. 25** – In Artikel 24 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 24. Februar 2014 und 2. März 2015, wird zwischen die Wörter „Weltmeisterschaften,“ und „Europameisterschaften“ das Wort „Weltcup-Veranstaltungen,“ eingefügt.

**Art. 26** – In Artikel 24.1 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. Februar 2014 und ersetzt durch das Dekret vom 22. Juni 2020, wird die Wortfolge „nicht über das Statut eines Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten verfügen beziehungsweise nicht als hochqualifizierte Mannschaft eingestuft sind und“ gestrichen und zwischen die Wörter „Verpflegungskosten“ und „erhalten“ die Wortfolge „sowie der Einschreibgebühren“ eingefügt.

**Art. 27** – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Januar 2022, wird folgender Artikel 26.2 eingefügt:

„Art. 26.2 – Internationale Schulmeisterschaften

Sekundarschulen und der Dachverband können für die Teilnahme an internationalen Schulmeisterschaften einen Zuschuss in Höhe von maximal 500 EUR pro Teilnehmer der Delegation erhalten.

Die Regierung legt die Teilnahmebedingungen, die Organisation der Teilnahme und die Zuschusskriterien fest.“

**Art. 28** – Artikel 27 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Nummer 8, eingefügt durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, wird zwischen das Wort „übermitteln“ und den Punkt am Ende des Satzes die Wortfolge „, der nicht älter als zwölf Monate sein darf“ eingefügt.
2. In §2, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Betreuer, die ein in Absatz 1 Nummer 1 erwähntes Master- oder Bachelorstudium aufgenommen und das erste Studienjahr erfolgreich bestanden haben, werden in die Kategorie B eingestuft.“

**Art. 29** – Artikel 28 §7 Absatz 4 des Dekrets vom 24. Januar 2022 zur Bekämpfung des Dopings im Sport wird aufgehoben.

**Art. 30** – Artikel 1 des Dekrets vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen die Wortfolgen „Vorliegendes Dekret“ und „legt die Bedingungen“ die Wortfolge „regelt das Sportschießen im deutschen Sprachgebiet und“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Art. 31** – Artikel 2 Nummer 10 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„10. frei verkäufliche Waffen: die in Artikel 3 §2 des Waffengesetzes aufgeführten Feuerwaffen;“

**Art. 32** – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgender Artikel 3.1 eingefügt:

„Art. 3.1 – Schießsportdisziplinen

Die Regierung legt die Schießsportdisziplinen und die entsprechenden Sportwaffenkategorien fest, für deren Besitz und Benutzung der Erhalt einer entsprechenden Lizenz erforderlich ist.“

**Art. 33** – In Artikel 4 desselben Dekrets wird zwischen die Wörter „Sportwaffen“ und „machen“ die Wortfolge „oder frei verkäuflichen Waffen“ eingefügt.

**Art. 34** – In Kapitel II desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, wird folgender Artikel 4.1 eingefügt:

„Art. 4.1 – Grundsatz

Die Lizenz für Sportschützen ermächtigt ihren Inhaber zum Besitz und zur Benutzung der den Schießsportdisziplinen entsprechenden Sportwaffen sowie der dazugehörigen Munition.

Für den Erwerb, den Besitz und die Benutzung von frei verkäuflichen Waffen ist der Erhalt einer Lizenz nicht erforderlich.“

## **Abschnitt 5 – Medien**

**Art. 35** – Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 1. März 2021, wird wie folgt ersetzt:

„Jede Nutzung einer der im Frequenzplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommenen Funkfrequenzen durch das Zentrum zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß Artikel 1.3 bedarf einer vorherigen Funkfrequenzzuteilung durch die Regierung. Die Regierung legt das anwendbare Verfahren fest.“

**Art. 36** – In Artikel 4 Nummer 48 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

„Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach belgischem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

**Art. 37** – In Artikel 52 Absatz 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird die Angabe „Artikel 57“ durch die Angabe „den Artikeln 57 und 63“ ersetzt.

**Art. 38** – Artikel 63 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
„Art. 63 – Befristete Funkfrequenzzuteilung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien, bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf oder für zeitlich begrenzte Versuchssendungen zur Überprüfung der Effizienz der Empfangsabdeckung durch eine bestimmte Funkfrequenz, kann der Medienrat Anträgen, Funkfrequenzen befristet zuzuteilen, stattgeben. Der mit Gründen versehene Antrag ist schriftlich beim Medienrat einzureichen. Artikel 58 gilt entsprechend, außer für zeitlich begrenzte Versuchssendungen.“

**Art. 39** – Artikel 73 §8 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
„2. innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung einer Änderung der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Märkte bei Märkten, zu denen der Kommission vorher noch kein Maßnahmenentwurf vom Medienrat gemäß Artikel 116 §2 mitgeteilt wurde.“

**Art. 40** – In Artikel 106 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgender Satz eingefügt:  
„Das Mitglied, das ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ersetzt, führt dessen Amtszeit zu Ende.“

**Art. 41** – In Artikel 112 §1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgende Nummer 36.1 eingefügt:  
„36.1 das Billigen von durch den Beirat gemäß Artikel 129 Absatz 4 erarbeiteten Verhaltenskodizes;“

**Art. 42** – In Artikel 129 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„Der Beirat kann aus eigener Initiative Verhaltenskodizes zu den durch Titel 2 regulierten Bereichen erarbeiten. Um in Kraft zu treten, bedürfen diese Kodizes einer Billigung durch den Medienrat. Diese Kodizes:  
1. sind derart gestaltet, dass sie von den Hauptbeteiligten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft allgemein anerkannt werden;  
2. legen ihre Ziele klar und unmissverständlich dar;  
3. sehen eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung vor; und  
4. sehen eine wirksame Durchsetzung einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen vor.“

**Art. 43** – In dasselbe Dekret, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird folgender Titel 5.1, der die Artikel 137.1 bis 137.4 umfasst, eingefügt:  
„Titel 5.1 – Errichtung einer Breitbandinfrastruktur“

**Art. 44** – In den Titel 5.1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 137.1 eingefügt:  
„Art. 137.1 – Begriffsbestimmungen

Unbeschadet des Artikels 4 versteht man für die Anwendung dieses Titels unter:

1. Clawback-Mechanismus: einen Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensationen im Rahmen des europäischen Beihilferechts;
2. DAWI: eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Artikel 14 und 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Protokolls Nr. 26 zum AEUV;
3. flächendeckend: eine Abdeckung von mindestens 95 % aller Haushalte und Unternehmen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreichend;

4. FTTH-Netz: eine Telekommunikationsnetzarchitektur (Glasfaser), die zur Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für Privathaushalte und KMU verwendet wird;
5. Gebiete, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht: Gebiete, in denen keine Ausbauabsichten von privaten Telekommunikationsnetzbetreibern in den kommenden drei Jahren bestehen. Ein solches Marktversagen wird anhand einer Markterkundung ermittelt, die sich an den Bestimmungen der geltenden GEREK-Leitlinien zur geografischen Kartierung von Netzanlagen ("BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments") sowie an den Kriterien der GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität ("BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks") orientiert;
6. Leistungserbringer: eine privatrechtliche juristische Person, die auf die wirtschaftlich interessanteste Weise und unter Berücksichtigung der in Artikel 137.3 §1 Absatz 2 genannten Bedingungen in der Lage ist, den Glasfaserausbau in der Deutschsprachigen Gemeinschaft umzusetzen;
7. Wholesale-only: Dienstleistungen und Produkte, die ausschließlich auf der Vorleistungsebene und dementsprechend nicht auf Endkundenmärkten für elektronische Kommunikationsdienste angeboten werden."

**Art. 45** – In denselben Titel wird folgender Artikel 137.2 eingefügt:

„Art. 137.2 – Feststellung der DAWI

§1 – Im Hinblick auf die flächendeckende Zurverfügungstellung einer modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Breitbandinfrastruktur mit sehr hoher Kapazität wird innerhalb des deutschen Sprachgebiets die Errichtung und der Betrieb eines passiven, technologisch neutralen und offenen FTTH-Netzes in Gebieten, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht, als DAWI erachtet.

Die Regierung bestimmt:

1. den Anwendungsbereich der DAWI und insbesondere die Gebiete, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht;
2. das Datum des Beginns der DAWI."

**Art. 46** – In denselben Titel wird folgender Artikel 137.3 eingefügt:

„Art. 137.3 – Beauftragung

§1 – Die Regierung beauftragt einen Leistungserbringer mit der Erbringung der in Artikel 137.2 beschriebenen DAWI.

Die Beauftragung unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Ungeachtet der Tatsache, dass die DAWI ausschließlich den Aufbau des FTTH-Netzes und dessen Betrieb in den von der Regierung bestimmten Gebieten umfasst, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht, wird das FTTH-Netz im gesamten deutschen Sprachgebiet errichtet.
2. Das FTTH-Netz wird in Form eines Wholesale-only Netzes betrieben. Es wird eine passive, technologisch neutrale und offene Infrastruktur bereitstellen.
3. Der Netzausbau erfolgt in einer technologieneutralen Punkt-zu-Punkt-Netztopologie.
4. Das FTTH-Netz wird allen interessierten Zugangsnachfragern offen und zu diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich gemacht, um einen wirksamen Wettbewerb auf der Endkundenebene zu ermöglichen sowie die Bereitstellung wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Dienste für die Endnutzer zu gewährleisten.
5. Der Ausbau des FTTH-Netzes muss innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein. Die Regierung kann Abweichungen von dieser Bestimmung nur in begründeten Sonderfällen genehmigen. Alle nach diesem Zeitpunkt neu entstehenden Haushalte und Unternehmensstandorte sind ebenfalls an das FTTH-Netz anzuschließen.
6. Der Ausbau des FTTH-Netzes erfolgt flächendeckend.

7. Der Business Case, der dem Ausbau des FTTH-Netzes zugrunde liegt und anhand dessen die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ermittelt wird, basiert auf den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens und wird durch einen externen Sachverständigen bestätigt. Dabei werden die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns berücksichtigt.
8. Der Grundsatz der Quersubventionierung von rentablen zu nicht rentablen Bereichen ist anzuwenden und wird bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs berücksichtigt.
9. Die Quersubventionierung des Aufbaus des FTTH-Netzes und dessen Betrieb in rentablen Bereichen durch Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ist nicht gestattet.
10. Für die Dauer der Beauftragung wird eine analytische Buchführung errichtet, in der die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

Die Beauftragung beginnt frühestens an dem gemäß Artikel 137.2 §1 Nummer 2 festgelegten Datum und wird für einen Zeitraum von höchstens vierunddreißig Jahren erteilt. Mindestens alle zehn Jahre prüft die Regierung, ob der Leistungserbringer die der Beauftragung zugrunde liegenden Bedingungen weiterhin erfüllt.

§2 – Erfüllt der in §1 genannte Leistungserbringer nicht länger die in §1 Absatz 2 genannten Bedingungen, fordert die Regierung ihn auf, binnen einer Frist von höchstens sechs Monaten diesen Bedingungen nachzukommen.

Kommt der Leistungserbringer dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht in der Lage, seine Situation innerhalb dieses Zeitraums zu regularisieren, entzieht die Regierung die Beauftragung und fordert die gewährten Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ganz oder teilweise zurück, nachdem sie dem Leistungserbringer die Möglichkeit eingeräumt hat, Stellung zu beziehen.

Die Regierung bestimmt die weiteren Modalitäten bezüglich des Entzugs der Beauftragung und der ganz oder teilweisen Rückforderung der gewährten Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.“

**Art. 47** – In denselben Titel wird folgender Artikel 137.4 eingefügt:

„Art. 137.4 – Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und Clawback-Mechanismus

§1 – Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt die Regierung dem Leistungserbringer ausschließlich zur Umsetzung der in Artikel 137.2 beschriebenen DAWI eine Ausgleichszahlung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen für die ungedeckten Kosten aufgrund der Verpflichtung, die durch die Erbringung der DAWI entstehen.

Die Gesamtsumme der Ausgleichszahlung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beträgt maximal 40 Millionen Euro. Die Teilbeträge dieser Ausgleichszahlung dürfen nicht mehr als 15 Millionen Euro jährlich betragen.

Die Regierung bestimmt die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

§2 – Die Regierung stellt über regelmäßig stattfindende Kontrollen, die zumindest alle drei Jahre erfolgen, und eine Kontrolle zum Ende der Laufzeit sicher, dass die für die Erbringung der DAWI gewährten Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

den im europäischen Beihilferecht festgelegten Anforderungen entsprechen und keine Überkompensation stattfindet. Der Leistungserbringer legt dazu die erforderlichen Nachweise vor.

Die Regierung bestimmt die Parameter für die Überwachung und die Änderung der Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

§3 – Im Falle einer nach Ende der Laufzeit festgestellten Überkompensation zahlt der Leistungserbringer die Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen über einen Clawback-Mechanismus zurück. Der maximale Clawback-Betrag entspricht der ursprünglichen Höhe der durch die Regierung geleisteten Ausgleichszahlungen.

Die Regierung bestimmt die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen.“

**Art. 48** – In Artikel 156 Absatz 6 Satz 2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

### KAPITEL 3 – UNTERRICHTSWESEN

**Art. 49** – Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1977 zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für die Berechnung der Anzahl Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs-, sozialpsychologischen und Verwaltungspersonals des Sekundar- und Hochschulunterrichtswesens mit Ausnahme der Universitäten, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „550“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
2. In §5 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

**Art. 50** – In Artikel 123<sup>undecies</sup> des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2022, wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

**Art. 51** – In Artikel 11 §4 des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Unbeschadet von §1 Absatz 1 kann im Schuljahr 2022-2023 ein Personalmitglied, von dem nachweislich bekannt ist, dass es aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung während mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen abwesend sein wird, ab dem ersten Tag seiner Abwesenheit ersetzt werden.“

**Art. 52** – Artikel 3.3 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 3 wird die Wortfolge „und selbstständigen Tagesmüttern/vätern“ gestrichen.
2. Nummer 7 wird aufgehoben.

**Art. 53** – Artikel 6.100 Nummer 5 desselben Dekrets wird aufgehoben.

## KAPITEL 4 – ÜBERTRAGENE REGIONALANGELEGENHEITEN

### Abschnitt 1 – Denkmalschutz

**Art. 54** – Artikel 46.4 §6 Absatz 4 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen, eingefügt durch das Dekret vom 26. Februar 2018, wird aufgehoben.

### Abschnitt 2 – Beschäftigung

**Art. 55** – Artikel 8 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, eingefügt durch das Gesetz vom 30. März 1994 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. Januar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In §2 Absatz 5 wird der Satz „Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen fest, die der Entleiher-Kandidat für eine Tätigkeit der lokalen Beschäftigungsagentur zahlen muss, wenn er bei dieser Agentur einen Antrag einreicht.“ gestrichen und die Wortfolge „Sie legt“ durch die Wortfolge „Die Regierung legt“ ersetzt.
2. §3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:  
„Die im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende eingetragen sind und Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt haben.“
3. §3 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:  
„Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Arbeitsuchenden festlegen.“

### Abschnitt 3 – Lokale Behörden

**Art. 56** – In Artikel L1523-15 §5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, ersetzt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 21. November 2016, wird folgender Satz eingefügt:

„Verzichtet die Opposition im Gemeinderat auf eine Vertretung im Verwaltungsrat, kann die Mehrheit den oder die entsprechenden Vertreter entsenden.“

**Art. 57** – Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 13. Februar 2012 und 12. Dezember 2019, wird wie folgt ersetzt:

„Ab dem Haushaltsjahr 2023 beträgt die jährliche Gesamtdotation 3.000.000 EUR.“

**Art. 58** – In Artikel 72 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 wird zwischen die Wörter „Gemeinde“ und „werden“ die Wortfolge „, mit Ausnahme von durch die Gemeinde ausgestellten Ausgangsrechnungen,“ eingefügt.

**Art. 59** – In Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Januar 2021, wird folgender Artikel 170.11 eingefügt:

„Art. 170.11 – Bürgerbeteiligungshaushalt

Gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten kann der Gemeinderat beschließen, einen als Bürgerbeteiligungshaushalt bezeichneten Teil des Gemeindehaushalts zur Finanzierung von Projekten zu bestimmen, die aus Wohnviertel- oder Bürgervereinigungen mit Rechtspersönlichkeit entstanden sind.“

**Art. 60** – In Artikel 90 des Dekrets vom 25. Januar 2021 zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2029“ ersetzt.

#### **Abschnitt 4 – Tourismus**

**Art. 61** – In Artikel 7 §2 Nummer 1 Buchstabe f) des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus, abgeändert durch das Dekret vom 12. Dezember 2019, wird die Wortfolge „in den Sommerferien“ durch die Wortfolge „während der in Belgien geltenden Schulferien“ ersetzt.

**Art. 62** – Artikel 9 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
„6. Saisonale Unterkünfte: touristische Unterkünfte im Außenbereich, die nur während einer bestimmten Saison temporär angelegt sind und nicht dem gängigen Bild einer touristischen Unterkunft entsprechen.“

**Art. 63** – Artikel 12 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall ist er verpflichtet, in allen Werbemitteln der eingestuften touristischen Unterkunft die entsprechende Kategorie und Komfortstufe anzugeben.“

2. In §2 wird die Wortfolge „für einen unbegrenzten Zeitraum“ durch die Wortfolge „für eine Dauer von sechs Jahren und ist erneuerbar“ ersetzt.

**Art. 64** – In Artikel 15 desselben Dekrets wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Verstreichen der Gültigkeitsdauer der Einstufung ist das Kennschild spätestens binnen zehn Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung der Regierung zurückzuschicken.“

**Art. 65** – Artikel 26 §5 Absatz 4 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 26. Februar 2018, wird aufgehoben.

#### **Abschnitt 5– Wohnungswesen**

**Art. 66** – In Kapitel IX des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag wird folgender Artikel 91.1 eingefügt:

„Art. 91.1 – §1 – In Abweichung von Artikel 26 werden die Mieten der zum 1. Januar 2023 laufenden Mietverträge zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels indexiert.“

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter „PEB-Ausweis“ den in Artikel 2 Nummer 22 des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden aufgeführten Ausweis über die Energieeffizienz.

§2 – Wenn der Mietvertrag eine Wohnung mit einem PEB-Ausweis E betrifft und der Jahrestag dieses Mietvertrags ab dem 1. Januar 2023 eintritt, ist die Indexierung der Miete auf 50 % der unter den in Artikel 26 festgelegten Bedingungen erlaubten Indexierung begrenzt.

Wenn der Mietvertrag eine Wohnung mit einem PEB-Ausweis F oder G oder ohne PEB-Ausweis betrifft und der Jahrestag dieses Mietvertrags ab dem 1. Januar 2023 eintritt, ist eine Indexierung der Miete nicht erlaubt.

§3 – Die Regierung kann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels einmalig für höchstens ein Jahr verlängern.“

## KAPITEL 5 – INFRASTRUKTUR

**Art. 67** – In Artikel 11 Absatz 1 Nummer 3.1 des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur, eingefügt durch das Dekret vom 2. März 2015, wird die Wortfolge „von Artikel 1 Nummer 8 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime“ durch Wortfolge „der Artikel 19 und 20 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege“ ersetzt.

**Art. 68** – In Artikel 42.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 2. März 2015, wird die Wortfolge „Artikel 10.2 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime“ durch die Wortfolge „Artikel 20 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege“ ersetzt.

**Art. 69** – Artikel 43 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Altenheimen“ durch die Wortfolge „Wohn- und Pflegezentren für Senioren und von Wohn- und Pflegezentren für Personen mit Unterstützungsbedarf“ ersetzt.
2. Die Wortfolge „der Altenheime und Alten- und Pflegeheime“ wird durch die Wortfolge „der Wohn- und Pflegezentren für Senioren und der Wohn- und Pflegezentren für Personen mit Unterstützungsbedarf“ ersetzt.

**Art. 70** – Artikel 44.2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 22. Februar 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „jährliche“ durch das Wort „mehrjährige“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird die Wortfolge „drei Jahren nach ihrer Auszahlung“ durch die Wortfolge „einer von ihr festgelegten Frist“ ersetzt.

**Art. 71** – In Artikel 44.3 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 22. Februar 2016, wird das Wort „jährlichen“ durch das Wort „mehrjährigen“ ersetzt.

## KAPITEL 6 – FINANZEN UND HAUSHALT

**Art. 72** – In Artikel 1 §3 Nummer 3 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zur Einrichtung von zusätzlichen Haushaltsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird zwischen das Wort „Dienstleistungen“ und den Punkt am Ende des Satzes die Wortfolge „sowie an untergeordnete Behörden des deutschen Sprachgebiets“ eingefügt.

## KAPITEL 7 – VERSCHIEDENES

**Art. 73** – Artikel 65 §1 Absatz 1 des Programmdekrets 2013 vom 25. Februar 2013, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 7 wird eingefügt:  
„7. im Jahr 2023: 2.357,03 Euro pro Vollzeitäquivalentstelle.“

**Art. 74** – In Kapitel 2 des Dekrets vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets wird folgender Abschnitt 3, der die Artikel 17.1 bis 17.5 umfasst, eingefügt:  
„Abschnitt 3 – Elektronische Kopien analoger Verwaltungsdokumente“

**Art. 75** – In den Abschnitt 3 desselben Dekrets wird folgender Artikel 17.1 eingefügt:  
„Art. 17.1 – Grundsatz

Die Behörde kann bei der Anwendung von gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erstellte oder erhaltene analoge Verwaltungsdokumente im Sinne des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten durch elektronische Kopien ersetzen.

Die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erstellten und aufbewahrten elektronischen Kopien behalten im Hinblick auf die Anwendung der in Absatz 1 erwähnten gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen dieselbe Gültigkeit wie die Originale.“

**Art. 76** – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 17.2 eingefügt:  
„Art. 17.2 – Verfahren

Die Behörde legt nach vorherigem Gutachten ihres Datenschutzbeauftragten das Verfahren für die Ersetzung analoger Verwaltungsdokumente durch elektronische Kopien für jede Kategorie von Verwaltungsdokumenten schriftlich fest.

Es kann ein und dasselbe Verfahren für unterschiedliche Kategorien von Verwaltungsdokumenten festgelegt werden.“

**Art. 77** – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 17.3 eingefügt:  
„Art. 17.3 – Verfahrensvorgaben

§1 – Das Verfahren gemäß Artikel 17.2 gewährleistet, dass die elektronische Kopie eine vollständige und getreue Wiedergabe des analogen Verwaltungsdokuments ist und dass die anwendbaren Bestimmungen im Bereich Datenschutz eingehalten werden.

Es entspricht den Vorgaben der internen Organisationskontrolle.

§2 – Das Verfahren gemäß Artikel 17.2 umfasst folgende Elemente:

1. eine Festlegung der technischen Spezifikationen der elektronischen Kopie;
2. einen Stufenplan für die Durchführung der Ersetzung;
3. die Angabe der Gültigkeitsdauer, während der das Verfahren in Kraft ist.

Der in Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Stufenplan umfasst folgende Schritte:

1. die Registrierung folgender Metadaten:
  - a) die Bezeichnung der Kategorie des Verwaltungsdokuments und gegebenenfalls die Bezeichnung der Akte, der das einzelne Verwaltungsdokument zugeordnet ist;
  - b) die Bezeichnung des einzelnen Verwaltungsdokuments;
  - c) das Datum, an dem das analoge Verwaltungsdokument erstellt wurde oder eingegangen ist;
  - d) das Datum, an dem die elektronische Kopie erstellt wurde;
2. eine Überprüfung der Richtigkeit der Metadaten, der Lesbarkeit der elektronischen Kopie und des Umfangs, in dem die elektronische Kopie vollständig und getreu dem analogen Verwaltungsdokument entspricht;
3. die Vernichtung der analogen Verwaltungsdokumente, die durch eine elektronische Kopie ersetzt wurden. Diese Vernichtung ist nur möglich, wenn die in Nummer 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.“

§3 – Die Regierung stellt den Behörden eine entsprechende Muster-Regelung zur Verfügung.“

**Art. 78** – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 17.4 eingefügt:  
„Art. 17.4 – Aufbewahrung elektronischer Kopien

Die elektronischen Kopien werden derart aufbewahrt, dass:

1. kein Informationsverlust auftritt;
2. die Lesbarkeit langfristig gewährleistet ist;
3. keine Änderungen vorgenommen werden können;
4. die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet bleibt;
5. jede Handlung, die die Unversehrtheit und die Authentizität der elektronischen Kopie beeinträchtigen könnte, protokolliert wird.

Das Verfahren gemäß Artikel 17.2 wird für denselben Zeitraum und auf dieselbe Weise verwaltet und aufbewahrt wie die elektronischen Kopien.“

**Art. 79** – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 17.5 eingefügt:  
„Art. 17.5 – Ausnahmen

Verwaltungsdokumente können nicht im Sinne des vorliegenden Abschnitts vernichtet werden, wenn der analoge Träger:

1. wichtige Kontextinformationen über das Verwaltungsdokument enthält;
2. eine besondere aktuelle, soziale, historische, religiöse, politische oder gesamtgesellschaftliche Bedeutung hat;
3. einen Museumswert hat.“

**Art. 80** – Vom 21. Dezember 2022 bis zum 20. März 2023 wird die Vollstreckung aller administrativen Wohnräumungen gemäß Artikel 7 und 172 des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen sowie aller gerichtlichen Wohnräumungen gemäß Artikel 1344ter des Gerichtsgesetzbuches im deutschen Sprachgebiet von Rechtswegen ausgesetzt.

**Art. 81** – §1 – Öffentliche Arbeitgeber, deren Wohn- und Pflegezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft anerkannt sind, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Rückzahlung der mit dem bezahlten Bildungsurlaub zusammenhängenden Entlohnungen an folgende Arbeitnehmer, die eine in Artikel 109 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnte Ausbildung absolvieren, erhalten, insofern die Bedingungen der Artikel 109 bis 112 und 114 bis 117 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und dessen entsprechenden Ausführungsbestimmungen eingehalten werden:

1. Arbeitnehmer, die aufgrund eines oder mehrerer Arbeitsverträge im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vollzeitbeschäftigt sind;
2. Arbeitnehmer mit einer Beschäftigung, die mindestens einer Vierfünftelbeschäftigung entspricht;
3. Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines variablen Stundenplans im Sinne von Artikel 11bis des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge teilzeitbeschäftigt sind.

Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Autorität einer oder mehrerer Personen auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Regelungen Arbeitsleistungen erbringen, werden den in Absatz 1 erwähnten Arbeitnehmern gleichgestellt.

§2 – Die Regierung kann die Rückzahlung auf einen Pauschalbetrag beschränken, der je nach Ausbildungsart variieren kann.

§3 – Die Regierung kann den Schulleitern und den Verantwortlichen für den Unterricht der in Artikel 109 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Organisationen, die von den Mitarbeitern der in §1 erwähnten Arbeitgeber besucht werden, die Führung und Übermittlung von Dokumenten und Auskünften über den Verlauf des Studiums auferlegen.

§4 – Die Schulforderungen zwecks Rückzahlung der mit dem bezahlten Bildungsurlaub zusammenhängenden Entlohnungen werden gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten innerhalb einer Frist von anderthalb Jahren ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Schulforderungen entstanden sind, eingereicht.

Für Schulforderungen in Bezug auf den während einer Ausbildung gewährten bezahlten Bildungsurlaub wird davon ausgegangen, dass sie am letzten Tag der Ausbildung oder, wenn sich die Ausbildung über mehrere Jahre erstreckt, am letzten Tag jedes Ausbildungsjahres entstanden sind.

## KAPITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 82** – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, mit Ausnahme von:

1. Artikel 27 und 49, die mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft treten;
2. Artikel 48 und 51, die mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft treten;
3. Artikel 11, 12, 13, 43, 44, 45, 46, 47 und 80, die am Tag seiner Verabschiedung in Kraft treten.

Eupen, den 15. Dezember 2022

S. THOMAS  
Greffier

K.-H. LAMBERTZ  
Präsident